



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Fabio De Masi
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL

DATUM 13. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kommunikation zwischen FIU und BMF im Fall Wirecard AG und Wirecard Bank AG**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. August 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Datenschutzhinweis)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10309**

DOK **2020/0897322**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr De Masi,

mit Ihrer o. g. Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen bitten:

„Sämtliche Kommunikation zwischen Leiter der FIU, Christof Schulte, und dem Bundesministerium der Finanzen (einschließlich Staatssekretäre und parlamentarische Staatssekretäre) zur Wirecard AG und Wirecard Bank AG sowie zu Jan Marsalek und Markus Braun.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, welche nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören ausdrücklich nicht dazu. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Ausschluss gem. § 3 Nummer 8 IFG

Die von Ihnen begehrten Kommunikationsvorgänge zwischen dem Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU), Herrn Schulte, und dem BMF zur Wirecard AG und Wirecard Bank AG sowie zu Jan Marsalek und Markus Braun unterliegen der Teil-Bereichsausnahme des § 3 Nummer 8 IFG, weshalb keine Zugangsgewährung möglich ist.

Demnach besteht gegenüber den Nachrichtendiensten - von vornherein und generell - kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 335).

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nummer 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) wahrnehmen (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 336). Gem. § 34 Nummer 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV). Gem. § 1 Nummer 6 der SÜFV gehört die FIU zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit sie bei ihrer Aufgabe der Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Erschei-

nungsformen der organisierten Kriminalität oder des Terrorismus wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sollen alle Kommunikationsvorgänge des Leiters der FIU, Herrn Schulte, und dem BMF im Zusammenhang mit der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG sowie zu Jan Marsalek und Markus Braun abdecken. Diese Kommunikationsvorgänge stehen jedoch im unmittelbaren Zusammenhang mit einer der in § 1 Nummer 6 SÜFV genannten Aufgaben. Konkret stehen diese Informationen im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung möglicher Geldwäschevorgänge und fallen somit in den Anwendungsbereich des § 1 Nummer 6 SÜFV.

Auch wenn das BMF selbst nicht zu den in § 1 Nummer 6 SÜFV genannten Behörden gehört, erstreckt sich die Bereichsausnahme auch auf Informationen, die bei anderen Stellen vorliegen. Insoweit kommt es auf den Urheber der Information und nicht auf die in Anspruch genommene Stelle an. Das entspricht dem Sinn und Zweck des § 3 Nummer 8 IFG, aus dem Bereich der Nachrichtendienste oder einer sonstigen einschlägigen Sicherheitsbehörde stammende Informationen geheim zu halten; deshalb dürfen auch andere Stellen den Informationszugang nicht gewähren (VG Berlin, Urt. v. 30.5.2013 - 2 K 57/12; bestätigt durch OVG Bln-Bbg, Urt. v. 6.11.2014 - 12 B 14/13 sowie BVerwG, Urt. v. 25.2.2016 - 7 C 18/14 -).

Die Teil-Bereichsausnahme des § 3 Nummer 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen umfassend aus.

Aus diesem Grund lehne ich Ihren Antrag ab.

Zu II.


Die Ablehnung Ihres Antrags erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

